

**Satzung des Turngau Mittelbaden-Murgtal
in der neubeschlossenen Form
vom 10. März 2018 in Neuweier
und mit den in der außerordentlichen Vollversammlung
am 05. April 2019 in Rastatt-Wintersdorf beschlossenen Ergänzungen**

<u>Vorbemerkung</u>	Jedes Amt innerhalb des Turngaues steht Frauen und Männern gleichermaßen offen. Zum besseren Verständnis und einfacheren Leseweise wurde die männliche Schreibweise gewählt.
<u>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u>	<p>Der Verein führt den Namen „Turngau Mittelbaden-Murgtal e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Rastatt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim, VR 52011 eingetragen.</p> <p>Der Turngau Mittelbaden-Murgtal ist die Gemeinschaft der Vereine und Abteilungen, die in der Regel dem Landkreis Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden zugehören und Mitglied im Badischen Turner-Bund e.V. sind oder aufgenommen werden möchten. Turnvereine und Turnabteilungen außerhalb der genannten Kreise können, wenn sie die Satzung anerkennen, dem Turngau beitreten.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<u>§ 2 Zweck und Aufgaben</u>	<p>Der Turngau Mittelbaden-Murgtal vertritt und fördert die Ziele seiner Mitglieder auf den Gebieten von Turnen, Spiel und Sport als umfassende Leibesübung im Sinne der Satzung des Deutschen Turner-Bundes und des Badischen Turner-Bundes.</p> <p>Er ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>Er hat Maßnahmen zu treffen, die dem Zwecke des Turnens dienen.</p> <p>Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vertretung der Interessen des Turngaues und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden, dem Badischen- und Deutschen Turner-Bund und anderen Sportorganisationen, b) Aus- und Fortbildung von Übungshelfern, Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Führungskräften, c) Förderung der turnerischen Arbeit auf dem Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssektor, d) Durchführung von Turngauveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen turnerischen Veranstaltungen, e) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit, f) Pflege und Fortschreibung der Geschichte des Turnens, g) Vornahme von Ehrungen auf Turngauebene h) Bildung und Schulung von Mannschaften in den Fachgebieten des DTB.
<u>§ 3 Gemeinnützigkeit</u>	<p>Der Turngau Mittelbaden-Murgtal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Turngau Mittelbaden-Murgtal ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>Die Mitglieder der Organe habe Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann darüber hinaus eine pauschale Vergütung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.</p> <p>Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung gemäß §17 dieser Satzung.</p>

<p>§ 4 <u>Verbandsmitglied-</u> <u>schaften</u></p>	<p>Der Turngau Mittelbaden-Murgtal ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes und über diesen im Deutschen Turner-Bund vertreten. Er erkennt deren Satzungen an. Ordnungen und sonstige Bestimmungen sind verbindlich.</p> <p>Er kann in weiteren Verbänden Mitglied sein, die dem Turngauzwecke nicht entgegenstehen.</p>
<p>§5 <u>Mitgliedschaft</u></p>	<p>Mitglieder sind die in §1 Abs. 2 bezeichneten Vereine und Abteilungen sowie die Ehrenmitglieder.</p> <p>Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, der unter Vorlage einer gültigen Vereinssatzung an den Turngau zu richten ist. Voraussetzung der Aufnahme ist die Gemeinnützigkeit.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Aufnahme kann nur im Einvernehmen mit dem Badischen Turner-Bund erfolgen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, soll aber begründet werden.</p> <p>Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung (Gauturntag) ernannt. Das Nähere bestimmt die Ehrungsordnung.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes oder bei Tod des Ehrenmitglieds.</p> <p>Ein Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden und vom 1. Vorsitzenden des Mitglieds (oder dessen Stellvertreter) unterzeichnet sein. Ein Austritt wird erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder gegen die Ordnungen und Belange des Turngau, des Badischen Turner-Bundes oder des Deutschen Turner-Bundes verstoßen, können vom Turngau-Hauptausschuss mit sofortiger Wirkung aus dem Turngau ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und soll begründet werden. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die nächste Vollversammlung (Gauturntag) möglich. Deren Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.</p> <p><u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></p> <p><u>Rechte</u> Alle Mitglieder üben das Stimmrecht aus. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in § 9, Abschnitt b), dieser Satzung geregelt.</p> <p>Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Turngau teilzunehmen.</p> <p><u>Pflichten</u> Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die zusätzlichen Ordnungen sowie die Beschlüsse und Weisungen der Organe zu beachten.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, evt. Sonderbeiträge oder Umlagen zu bezahlen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.</p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, mit dem Eintritt, ansonsten zu dem vom Badischen Turner-Bund und den Sportverbänden gesetzten Termin, eine Bestandsmeldung abzugeben.</p>
<p>§6 <u>Beiträge</u></p>	<p>Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch die Vollversammlung (Gauturntag) festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem die Mitgliedschaft beendet wird.</p> <p>Neben den Beiträgen können durch Beschluss der Vollversammlung (Gauturntag) Sonderbeiträge oder einmalige Umlagen für bestimmte Zwecke festgesetzt werden. Umlagen sind einmalige, von den Vereinen zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 50 % des Turngaujahresbeitrags des jeweiligen Vereins möglich sind.</p> <p>Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht verpflichtet, Sonderbeiträge oder Umlagen zu entrichten.</p>

<p>§ 7 <u>Haftung</u></p>	<p>Der Turngau Mittelbaden-Murgtal haftet für Sportunfälle und Schäden nur im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Weitergehende Ansprüche sind, soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist, ausgeschlossen.</p>
<p>§ 8 <u>Die Turnerjugend</u></p>	<p>Die Turnerjugend des Turngaues Mittelbaden-Murgtal ist dessen Jugendorganisation. Ihr gehören die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und –Abteilungen-bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie deren gewählten Vertreter an. Oberstes Organ ist die „Vollversammlung der Turnerjugend“.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Turnerjugend des Turngaues Mittelbaden-Murgtal sind in der Jugendordnung, die von der Vollversammlung der Turnerjugend zu beschließen ist und zur Turngau-Satzung nicht im Widerspruch stehen darf, festgelegt.</p> <p>Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zugebilligten Mittel. Die Turnerjugend ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung in den Organen des Turngaues vertreten.</p>
<p>§ 9 <u>Organe</u></p>	<p><u>a) Organe des Turngau Mittelbaden-Murgtal sind</u> 9.1) die Vollversammlung (Gauturntag) 9.2) der Hauptausschuss 9.3) der Gauturnrat 9.4) der Vorstand</p> <p><u>b) Abstimmungen</u> Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet – mit Ausnahme der Vollversammlung (Gauturntag) – die Stimme des Turngauvorsitzenden.</p> <p>Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.</p> <p>Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Turngaues Mittelbaden-Murgtal gelten die Bestimmungen des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Über die Verhandlungen in den Organen und Ausschüssen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben.</p> <p>Wahlen finden nach den Bestimmungen des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung statt.</p>
<p>§ 10 <u>Vollversammlung</u> <u>(= Gauturntag)</u></p>	<p>Die Vollversammlung (Gauturntag) ist oberstes Organ des Turngau Mittelbaden-Murgtal. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).</p> <p>Ihr gehören als Abgeordnete stimmberechtigt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Gauturnrates b) die Delegierten der Mitgliedsvereine c) 10 Delegierte der Turnerjugend, die bei der Vollversammlung der Turnerjugend gewählt wurden d) die Ehrenmitglieder e) Vorsitzende der Fördervereine des Turngaues Mittelbaden-Murgtal <p>Die Vollversammlung (Gauturntag) tritt alle drei Jahre zusammen. Eine außerordentliche Vollversammlung (Gauturntag) findet statt auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beschluss des Vorstandes b) Beschluss des Hauptausschusses c) Schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Jedem Mitgliedsverein steht je angefangener 100 seiner gemeldeten Vereinsmitglieder über 18 Jahre ein Delegierter zu. Maßgebend dafür ist die Zahl der unter Turnen gemeldeten Vereinsmitglieder nach der letzten Bestandsmeldung an den Badischen Turner-Bund.

Die Vollversammlung (Gauturntag) ist vom Vorstand des Turngaues Mittelbaden-Murgtal spätestens vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung an die Mitgliedsvereine und Ehrenmitglieder unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.

Die Vollversammlung (Gauturntag) tagt öffentlich, sofern die Vollversammlung (Gauturntag) nichts anderes beschließt. Es gilt die Geschäftsordnung für die Vollversammlung (Gauturntag).

Über den Verlauf der Vollversammlung (Gauturntag) ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung (Gauturntag) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse der Vollversammlung (Gauturntag) bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Vollversammlung (Gauturntag) hat folgende Aufgaben

- 1) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Turngaues Mittelbaden-Murgtal
- 2) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes, der Gaufachwarte und der Rechnungsprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes, der Gaufachwarte und der Rechnungsprüfer
- 4) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, der Gaufachwarte und von zwei Rechnungsprüfern
- 5) Bestätigung des Gaujugendvorstandes
- 6) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
- 9) Entscheidung über Anträge
- 10) Beschlussfassung über diese Satzung und deren Änderungen
- 11) Feststellung, dass die Ordnung der Turnerjugend dieser Satzung nicht widerspricht

Alle Wahlen erfolgen für drei Jahre. Die jeweiligen Ämter werden bis zur Neu- oder Wiederwahl geführt. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder oder nicht besetzte Positionen des Vorstandes oder der Gaufachwarte beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte oder setzt kommissarisch einen Amtsnachfolger ein.

**§ 11
Hauptausschuss**

Dem Hauptausschuss des Turngaues Mittelbaden-Murgtal gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Gauturnrates
- b) je Mitgliedsverein ein Vertreter
- c) die Ehrenmitglieder
- d) Vorsitzende der Fördervereine des Turngaues

Der Hauptausschuss tritt in den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen. Der Hauptausschuss ist vom Vorstand des Turngaues Mittelbaden-Murgtal spätestens vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.

Der Hauptausschuss tagt öffentlich, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Jede einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsabschlusses und des Haushaltsplanes in Jahren ohne Vollversammlung (Gauturntag)
- b) Vergabe von in der Einladung ausgeschriebenen Turngau-Großveranstaltungen
- c) Wahl von Delegierten zu Verbandsveranstaltungen u.a. überörtliche Gremien
- d) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (Gauturntag)

Im Hauptausschuss soll den Vereinen die Gelegenheit gegeben werden, spezifische Vereinsfragen zu stellen.

<p>§ 12 <u>Gauturnrat</u></p>	<p>Den Gauturnrat bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vorstand b) die Gaufachwarte c) die Mitglieder des Gaujugendvorstandes <p>Der Gauturnrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Er ist vom Vorsitzenden des Turngau Mittelbaden-Murgtal spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.</p> <p>Aufgaben des Gauturnrates</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beratung und Koordination der Maßnahmen zur Durchführung eines geregelten Lehr-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetriebes im Turngau Mittelbaden-Murgtal b) Beratung und Beschlussfassung von Ordnungen c) Beratung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr d) Einrichtung/Auflösung eines Fachgebietes
<p>§ 13 <u>Vorstand</u></p>	<p>Den Vorstand des Turngau Mittelbaden-Murgtal bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vorsitzende b) der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen c) der stellvertretende Vorsitzende GymWelt d) der stellvertretende Vorsitzende Wettkampfsport e) der stellvertretende Vorsitzende für Vereinsentwicklung f) der stellvertretende Vorsitzende für Aus- und Weiterbildung g) der stellvertretenden Vorsitzende für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit h) die Vorsitzenden der Turnerjugend i) die Geschäftsstellenleitung mit beratender Stimme j) die nach der jeweils gültigen Ehrungsordnung ernannten Ehrenvorsitzenden <p>Der Vorstand kann bei Bedarf weitere beratende Personen hinzuziehen.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie zwei aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden durch die Vollversammlung (Gauturntag) gewählten Personen. Jeder ist für den Turngau alleine vertretungsberechtigt.</p> <p>Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, auf Einladung eines Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands nach § 26 BGB zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Turngau Mittelbaden-Murgtal in ideeller, organisatorischer und verbandsmäßiger Hinsicht, die Vertretung des Turngau Mittelbaden-Murgtal im Badischen Turner-Bund sowie die Verbindung zu den Behörden und Außenvertretungen.</p> <p>Aufgaben des Vorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erledigung der laufenden Geschäfte des Turngau Mittelbaden-Murgtal b) Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle und/oder Regional-Koordination c) Vorbereitung der Sitzungen des Gauturnrates, des Hauptausschusses und der Vollversammlung sowie Durchführung derer Beschlüsse d) Entwurf eines Haushaltsplanes e) Aufnahme von Mitgliedern f) Beschlussfassung über Ehrungsanträge der Mitgliedsvereine g) Beantragung von Ehrenmitgliedschaften an die Vollversammlung (Gauturntag) h) Beschluss über Einstellung/Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter i) Anschaffung erforderlicher Turn- und Sportgeräte j) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushalts an Dienstleister und Honorarkräfte, sowie deren Beendigung. <p>Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Arbeitskreise, Projektausschüsse und Projektgruppen einsetzen, die jeweils von einem Vorstandsmitglied oder einem Fachwart geleitet werden.</p>

<p>§ 14 <u>Fachgebiete</u></p>	<p>Die Fachgebiete im Turngau Mittelbaden-Murgtal werden von Gaufachwarten geleitet.</p> <p>Gaufachwarte kann es nur in Sportarten geben, die vom Badischen- oder Deutschen Turner-Bund vertreten werden.</p> <p>Fachgebiete sollen dann eingerichtet werden, wenn in mindestens drei Mitgliedsvereinen des Turngaues diese Sportart betrieben wird. Wird eine Sportart in weniger als drei Mitgliedsvereinen betrieben, kann bei entsprechendem Bedarf dennoch ein Fachgebiet eingerichtet werden.</p> <p>Über die Einrichtung/Auflösung eines Fachgebietes entscheidet der Gauturnrat.</p> <p>Die Gaufachwarte tragen in ihrem Fachgebiet die Verantwortung für die fachlichen Aufgaben des Turngaues gemäß den Vorgaben des Badischen- und Deutschen Turner-Bundes.</p>
<p>§ 15 <u>Turngau- Geschäftsstelle</u></p>	<p>Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält der Turngau Mittelbaden-Murgtal eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt. Dieser ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.</p>
<p>§ 16 <u>Finanzen / Rechnungsführung und Rechnungsprüfung</u></p>	<p>Die ordnungsgemäße Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Turngaues und die Verwaltung des Turngauvermögens obliegen dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen.</p> <p>Zur Durchführung seiner Aufgaben kann dieser die Hilfe des in der Turngaugeschäftsstelle beschäftigten Personals in Anspruch nehmen.</p> <p>Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsplan und ein Haushaltsabschluss aufzustellen. Es sollen Zahlungen nur gemäß dem Haushaltsplan und der Finanzordnung geleistet werden.</p> <p>Die Vollversammlung (Gauturntag) des Turngaues wählt bei jeder ordentlichen Versammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand und Gauturnrat nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Neu- bzw. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens sowie die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und hierüber der Vollversammlung (Gauturntag) und in Jahren ohne Vollversammlung (Gauturntag) dem Hauptausschuss einen Bericht vorzulegen.</p> <p>Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich, i.d.R. im 1. Quartal des Jahres, vor der Vollversammlung bzw. vor der Hauptausschusssitzung.</p> <p>Der Turngauvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Rechnungsprüfung ansetzen. Von deren Ergebnis ist der Gauturnrat zu unterrichten.</p>
<p>§ 17 <u>Turngauordnungen</u></p>	<p>Der Vorstand erlässt für den Turngau Ordnungen, die vom Gauturnrat zu genehmigen sind. Es soll insbesondere folgende Ordnungen geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanz- und Gebührenordnung, • Ehrungsordnung, • Entschädigungsordnung, • Geschäftsordnung, • Datenschutzordnung
<p>§ 18 <u>Satzungs- änderungen</u></p>	<p>Nur die Vollversammlung (Gauturntag) kann diese Satzung ändern.</p> <p>Satzungsänderungen müssen unter Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung des Einladungsschreibens zur Vollversammlung angekündigt werden. Sie können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden.</p> <p>Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit vom 3/4 der erschienenen Mitglieder der Vollversammlung (Gauturntag).</p>

<p>§ 19 <u>Auflösung des</u> <u>Turngaues</u> <u>Mittelbaden-</u> <u>Murgtal</u></p>	<p>Die Auflösung des Turngaues Mittelbaden-Murgtal kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung (Gauturntag) beschlossen werden.</p> <p>Die Auflösung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Vollversammlung (Gauturntag).</p> <p>Die Vollversammlung (Gauturntag) wählt den oder die Liquidator/en.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des ehemaligen Turngaues Mittelbaden-Murgtal zu verwenden hat.</p>
	<p>Diese Satzung wurde am 10.03.2018 in Baden-Baden-Neuweier beschlossen. Die §6 und 17 wurden am 05. April 2019 geändert.</p> <p>Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 30.04.2019 in Kraft.</p>